

Kantonsschule Seetal

R 31 Reglement

Beurteilung und Promotion

1. Grundlagen

Es gelten die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 (SRL Nr. 502)
- Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern (SRL Nr. 438)
- Die Ausführungsbestimmungen sind im Reglement *R 33 Prüfungen an der Kantonsschule Seetal* und für Lehrpersonen in den Merkblättern *M 112 Pädagogische Konferenzen* und *M 113 Notenkonferenzen* festgehalten.

2. Geltungsbereich

Die **Jahrespromotion** gilt für alle Klassen des LZG und des KZG. Für die FMS-Klassen gilt die **Semesterpromotion**.

3. Konferenzen

3.1 Pädagogische Konferenz und Zwischenstand Herbst

Für alle ersten Klassen LZG und KZG sowie FMS1 und FMS2 finden Ende November bzw. anfangs Dezember pädagogische Klassenkonferenzen statt. Die Leistungen und vor allem das Verhalten der Schülerinnen und Schüler werden besprochen. Für die anderen Klassen finden Konferenzen auf Antrag bzw. bei Bedarf und mit pädagogischen Fokusthemen statt.

In den ersten Klassen erhalten jene Schülerinnen und Schüler (zu Handen der Eltern) nach der Konferenz eine schriftliche Rückmeldung zur ersten Phase an der Schule, deren Leistungen oder Verhalten ungenügend sind. Lernende aus anderen Klassen erhalten von der Klassenlehrperson einen mündlichen oder schriftlichen Zwischenbericht, sofern *«die Promotion von Lernenden [...] gefährdet oder deren Verhalten ungenügend ist [...]»*¹.

Die Liste der Promotionsfächer findet sich unter Punkt 3.5.

3.2 Semesternotenkonferenz und Zeugnis

Gymnasium 1:

§ 26 Zeugnisse der Langzeit- und Kurzzeitgymnasien

¹ Die Lernenden erhalten am Ende jeden Semesters ein Zeugnis. *

² Das Zeugnis enthält Leistungsnoten, allfällige Lernberichte, die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und des Verhaltens in der Gemeinschaft, Absenzen sowie Beschlüsse und allfällige Bemerkungen der Klassenkonferenz.

³ Massgebend für die Promotion ist das Zeugnis am Ende jedes Schuljahres. Das Zeugnis am Ende des ersten Semesters jedes Schuljahres hat nur informativen Charakter. *

⁴ In den Promotionsfächern gelten die Noten im Jahreszeugnis als Jahresnoten, unabhängig davon, ob sie ein Semester oder ein Jahr unterrichtet wurden. *

¹ SRL 502

Die Zeugnisnoten für das 1. Semester setzen sich aus der Bewertung von mindestens zwei schriftlichen oder gleichwertig dokumentierten Arbeiten zusammen. Es werden mindestens so viele Einzelnoten wie Wochenlektionen erwartet (gilt nicht für Abschlussklassen und modularisierte Fächer).

Bei unterschiedlicher Gewichtung der Noten müssen pro Semester in der Summe 2 ganze Noten zur Verrechnung kommen (z.B. eine ganze und zwei halbe Noten).

Fachmittelschule

In der Fachmittelschule gilt die Semesterpromotion. Vgl. hierzu Abschnitt 3.6.

3.3 Pädagogische Konferenz und Zwischenstand Frühling

Vorgängig einer (optionalen) pädagogischen Klassenkonferenz im Frühjahr werden die individuellen Leistungen festgehalten (Orientierung für KLP und SL). Nach Rücksprache mit den Lehrpersonen wird bei Bedarf eine pädagogische Konferenz einberufen, an der das Verhalten bzw. die Leistung der Lernenden besprochen wird. Lernende und/oder deren Eltern erhalten von der Klassenlehrperson einen mündlichen oder schriftlichen Zwischenbericht, «sofern die Promotion von Lernenden [...] gefährdet oder deren Verhalten ungenügend ist [...].» ¹

3.4 Jahrespromotion am Gymnasium (SRL Nr. 502)

Am Ende des 2. Semesters erhalten die Lernenden im Gymnasium das promotionswirksame Jahreszeugnis. Die Jahresnote in den einzelnen Fächern errechnet sich aus dem Durchschnitt aller erteilten Noten im Schuljahr. Die Anzahl der benoteten Leistungsnachweise pro Semester entspricht im Minimum der Anzahl Wochenlektionen gemäss WOST (gilt nicht für Abschlussklassen und modularisierte Fächer), mindestens jedoch 2.

Bei unterschiedlicher Gewichtung der Noten müssen pro Semester in der Summe 2 ganze Noten zur Verrechnung kommen (z.B. eine ganze und zwei halbe Noten).

§ 33 * Promotion an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien

- ¹ An den Langzeit- und Kurzzeitgymnasien entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des Schuljahres über die Promotion der Lernenden in das nächste Schuljahr.
- ² Bei schuljahrübergreifenden Auszeiten entscheidet die Klassenkonferenz über die Promotion nach der Rückkehr der Lernenden auf der Basis der Noten aus den beiden Teil-Schuljahren.
- ³ Lernende werden promoviert, wenn ihr Jahreszeugnis
- einen Durchschnitt gemäss § 34 Absatz 1 von mindestens 4,00 und in den Promotionsfächern gemäss § 34 Absatz 2 höchstens eineinhalb Mangelpunkte oder
- b. einen Durchschnitt von mindestens 4,30 und höchstens zwei Mangelpunkte aufweist.

§ 38 * Wiederholung von Schuljahren

- ¹ Lernende, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, haben das Schuljahr zu wiederholen.
- ² Lernende dürfen in der Regel nur einmal ein Schuljahr wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur möglich, wenn dafür eine schulpsychologische Empfehlung vorliegt.
- ³ Eine Wiederholung des ersten Schuljahres an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien ist in der Regel nicht möglich.
- ⁴ Das gleiche Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden.
- ⁵ Für Lernende, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, gelten die Absätze 2 und 4 nicht.

3.5 Promotionsfächer Gymnasium (Jahrespromotion)

Fach		Durch- schnitt	Mangel- punkte
Deutsch	DE	\boxtimes	
Französisch	FR	\boxtimes	
Englisch	EN	\boxtimes	
Mathematik	MA	\boxtimes	
Biologie	ВІ	\boxtimes	
Physik	PS	\boxtimes	
Chemie	СН	\boxtimes	
Geschichte	GS	\boxtimes	
Geographie	GG	\boxtimes	
Wirtschaft und Recht	WR	\boxtimes	
Bildnerisches Gestalten	BG	\boxtimes	
Musik	MU	\boxtimes	
Philosophie	PH	\boxtimes	
Informatik	IN		
Sprache und Kultur der Antike	SKA		
Religionskunde und Ethik	RE		
Naturwissenschaften und Technik	NT		
Turnen und Sport	SP		
Schwerpunktfach	SF		
Ergänzungsfach	EF		
Wahlpflichtfach Musik od. BG	WP	\boxtimes	
TG (Werken)	TG	\boxtimes	
Hauswirtschaft	HW	\boxtimes	
Klassenstunde	KS		

3.6 Promotion an der Fachmittelschule (SRL Nr. 438)

§ 17 Zeugnis und Promotion

- ¹ Am Ende jedes Semesters entscheidet die Klassenkonferenz gestützt auf die Fachnoten über die Promotion der Lernenden in das nächste Semester.
- ² Die Fachnoten der Semesterzeugnisse ergeben sich aus schriftlichen und mündlichen Arbeiten, die sich über das ganze Semester angemessen verteilen. Fachnoten werden in ganzen und in den dazwischenliegenden halben Noten ausgedrückt.
- ³ Pro Semester und Fach sind in der Regel mindestens drei Arbeiten durchzuführen. Davon sind mindestens zwei schriftliche oder praktische Arbeiten zu benoten. Bei Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden genügen zwei Bewertungen.
- ⁴ Der Notendurchschnitt errechnet sich aus allen in der betreffenden Klasse gemäss Lehrplan unterrichteten Fächern und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

§ 18 Definitive Promotion

- ¹ Lernende werden definitiv promoviert, wenn ihr Zeugnis
- a. einen Durchschnitt von mindestens 4,0,
- b. höchstens drei ungenügende Noten und
- c. nicht mehr als zwei Mangelpunkte aufweist.

§ 19 Provisorische Promotion

- ¹ Wer die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert.
- ² Wer provisorisch promoviert wird, muss im folgenden Semester die Bedingungen für die definitive Promotion erfüllen. Andernfalls müssen die beiden vorausgegangenen Semester wiederholt werden, wobei das erste Semester nach der Rückversetzung als Probezeit gilt. § 20 bleibt vorbehalten. *

§ 20 Wiederholung

- ¹ Lernende dürfen nur einmal ein Schuljahr wiederholen.
- ² Die Wiederholung des ersten Schuljahres ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. *